

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 23. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2020)

zum Thema:

**Rechtsauskünfte der Senatskanzlei**

und **Antwort** vom 07. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2020)

Der Regierende Bürgermeister  
von Berlin  
- Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25079  
vom 23. September 2020  
über Rechtsauskünfte der Senatskanzlei

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die Senatskanzlei am 08.07.2020 Bürgern folgende Auskunft erteilt hat: „Wer aus gesundheitlichen Gründen keine **Masken tragen** kann oder darf, muss ein **Attest** nachweisen. Besitzer eines Ladens, auch eines Supermarktes, dürfen Personen, die keine Maske tragen, den Zutritt verwehren. Das ist allerdings keine Corona-spezifische Regelung. Hier greift lediglich das Hausrecht. Zwar dürfen Besitzer nicht wahllos und willkürlich entscheiden, wer den Laden betreten darf und wer nicht. Das Tragen einer Maske kann allerdings zur Bedingung gemacht werden. Ähnlich wie die verringerte Anzahl an Kunden im Laden oder das verpflichtende Mitführen eines Einkaufswagens. In den meisten Fällen sind Ladeninhaber jedoch einsichtig bei der Vorlage eines Attests.“?

Zu 1.:

Ja. Die der Antwort der Senatskanzlei vom 8. Juli 2020 zu Grunde liegende Anfrage lautete wie folgt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*ich kann keinen MNS tragen und fühle mich zunehmend diskriminiert. Geht das Hausrecht des Einzelhandels soweit, dass einem der Zutritt trotz Verweis auf Attest verweigert werden kann?“*

2. Aufgrund welcher rechtlichen Prüfung welchen Inhalts – bitte im Wortlaut wiedergeben– hat die Senatskanzlei diese Auskunft erteilt?
3. Aufgrund welcher Tatsachen nahm die Senatskanzlei zu 1) insbesondere an, dass ein Hausverbot gegenüber Personen, die aufgrund chronischer Krankheit oder Schwerbehinderung keine „Maske“ tragen dürfen, zulässig ist?
8. Auf welcher Grundlage hat die Senatskanzlei die Aussage getroffen, man müsse „ein Attest nachweisen“, wenn dieses weder in der Verordnung vorgesehen ist und zudem „eine Mitteilungsobliegenheit wegen Pflichten aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nur gegenüber hoheitlich tätigen Personen“ besteht, wie die Senatsverwaltung für Antidiskriminierung und Justiz auf meine Parlamentarische Anfrage 18/24638 mitgeteilt hat?

Zu 2. und 3. sowie 8.:

Da der Senatskanzlei nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz eine außergerichtliche Rechtsberatung nicht gestattet ist, hat die Antwort dementsprechend nur empfehlenden Charakter.

Seit dem 29. April 2020 sind Kundinnen und Kunden in Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr und Verkaufsstellen verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.

Die seinerzeit geltende SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung und die jetzt geltende SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung gaben bzw. geben einen rechtlichen Rahmen vor. Die Durchsetzung der Einhaltung der Maskenpflicht durch die Kundinnen und Kunden obliegt dem/der Ladenbesitzer/-in.

4. Ist der Senat mit dem Unterzeichner der Auffassung, dass in der Normenhierarchie das Hausrecht unter a) Verordnungen, b) Landes- und Bundesgesetzen und c) der Verfassung von Berlin und dem Grundgesetz einzuordnen ist?
5. Falls ja, weshalb hält der Senat die Auskunft zu 1) vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG für rechtlich zutreffend?
6. Wie bewertet der Senat die Aussage zu 1) vor dem Hintergrund des die insoweit ständige Rechtsprechung bestätigenden Urteils des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 9.3.2012 - V ZR 115/11, dort insbesondere Rn. 22 ff. dahingehend, dass der Aufenthalt an einem zum allgemeinen Verkehr bestimmten Ort wie einem Supermarkt im Rahmen des Hausrechts nur an „rechtlich zulässige Bedingungen“ geknüpft werden darf und eine „öffentliche Bloßstellung“ nicht erfolgen dürfe?
7. Handelt es sich nach Auffassung des Senats bei der Aufforderung an einen körperlich durch Krankheit oder Behinderung eingeschränkten Menschen, etwas zu tun, das er nicht oder nur unter Selbstschädigung tun kann um eine „rechtliche zulässige Bedingung“?

Zu 4. bis 7.:

Der Senat kann im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts keine allgemeinen Rechtsfragen beantworten.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Regierende Bürgermeister  
In Vertretung

Christian Gaebler  
Chef der Senatskanzlei